

# Anmeldebogen

für Aufnahmewerber/-innen an berufsbildenden  
mittleren und höheren Schulen

Lfd. Nr.:

<b>Bitte nicht ausfüllen!</b>	Langstempel der Schule
A. U. am	Höhere Technische Lehranstalt für Lebensmitteltechnologie, Getreide- und Biotechnologie des Landes Oberösterreich
A-Nr.	4600 Wels, Carl-Blum-Straße 4 Tel.: 0732/7720-34600, Fax: 0732/7720-234699 Email: office@htlmt.at
Aufgenommen in Abt.	
Abgelehnt wegen	

## Durch Aufnahmewerber/-in auszufüllen!

Familienname

Vorname(n) (laut Geburtsurkunde)

Angemeldet für:

- 5jährige Höhere Lehranstalt     4jährige Fachschule     3jährige Fachschule     3jährige Fachschule

Beigelegte bzw. vorgewiesene Urkunden:

- Geburtsurkunde     Meldezettel     Staatsbürgerschaftsnachweis  
 Schulnachricht/Zeugnis     Vormundschaftsdekret     \_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Da in einer Berufsbildenden Lehranstalt die Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung erfolgt, sollten dem Eintritt in eine derartige Lehranstalt sorgfältige Überlegungen hinsichtlich des Berufswunsches und der Berufswahl vorausgehen. Die bisherigen Lehrer/-innen (Schülerberater/-innen) können diesbezüglich nützliche Ratschläge erteilen.

## Erklärung des Erziehungsberechtigten

Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass gemäß § 6 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl Nr. 472/1986 in der derzeit geltenden Fassung, eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Aufnahmeprüfung **für das selbe Schuljahr nicht wiederholt werden darf**.

Gemäß § 8 des obcit. Gesetzes berechtigt die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung - bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmuvoraussetzungen - zur Aufnahme an alle Schulen derselben Schulart in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde, sowie in den beiden folgenden Schuljahren; in gleicher Weise berechtigt die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung in eine berufsbildende höhere Schule auch zur Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule. Unbeschadet davon ist jeder Aufnahmewerber / jede Aufnahmewerberin jedoch zur nochmaligen Ablegung der Aufnahmeprüfung in den beiden Schuljahren berechtigt, die jenen, für das die Prüfung abgelegt wurde, folgen; macht ein Aufnahmewerber / eine Aufnahmewerberin von diesem Recht Gebrauch, so ist dem Aufnahmeverfahren jeweils das bessere Prüfungsergebnis zugrunde zu legen.

Ort

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r bzw. eigenber. Schüler/-in